

Lohr, 08.10.2021

Sehr geehrte Eltern, Väter und Mütter,

der Herbst steht an. Immer häufiger kommen die Schüler*innen mit Schnupfen und Husten in die Schule. Um in jedem Falle Schulschließungen zu vermeiden, müssen wir alle ausschließen können, dass ein Kind Covid-19 hat. Wir bitten alle Erziehungsberechtigte sorgsam mit den Erkrankungen Ihrer Kinder umzugehen. Für die Schule gilt deshalb:

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ²Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

³Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

⁴Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) ¹Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand **mit Symptomen wie** Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. ²Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 3) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ³Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. ⁴Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

(aus dem KMS des Bayerischen Kultusministeriums, 22.09.2021)

Ihr Kind muss den negativen PCR-Test/negativen Antigen-Schnelltest in der Verwaltung vorlegen, auch wenn es geimpft oder genesen ist. Dies sind die Richtlinien des Bayer. Kultusministeriums. In der Verwaltung erhält es dann eine Bescheinigung für die Erlaubnis des Unterrichts.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Rinno, Rin

I. Otto, KRin

Abgabe beim Klassenlehrer am Dienstag, 12.10.2021

Name: _____ Klasse: _____

Vom Elternbrief mit Informationen zu „Erkältungskrankheiten“ habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Ort

Unterschrift Erziehungsberechtigte